Satzung

der Stadt Lübbecke über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil N e t t e l s t e d t, Vormbrocksiedlung, Nr. 1

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949 ff) und des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598 ff), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 16.8.1979 für das Gebiet Nettelstedt, Vormbrocksiedlung, die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lübbecke, den 17.8.1979

Warmann	Hülsmeier	Grote
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten Detmold mit Verfügung vom 5.11.1979 -Az.: 35.22.40-605/Lü 24- genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Lageplan über die Darstellung der festgelegten Grenzen liegt vom Tage der Bekanntmachung an im Zimmer 511 der Stadtverwaltung Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lübbecke -Stadtbauamt- geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Be-

kanntmachung der Satzung. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 15.11.1979

Bürgermeister



Ist vorgelegt
Datum, den 5. 11. 1979
Az. 35.40 - Gest/Hü/21
Der Regierungspräsident

Anlage
zur Satzung der Stadt [illegible]
über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Mittelstadt, Vormbrockstadt [illegible]